



Gemeinsam. Sport. Leben.

Beitragsordnung
Stand: 10.01.2023

in Ausschusssitzung beschlossen	 Christian Babies Vorstand außersportlicher Bereich	 Gerd Kurfiß Vorstand sportlicher Bereich
19.10.2022	19.10.22	19.10.22

Änderungshistorie

Datum	Version	Name	Änderung
14.10.21	0.1	Babies	Übernahme in neues Layout und Anpassung bestehende Beitragsordnung
12.04.22	0.2	Babies	Einarbeitung Feedback Vorstandschaft
25.08.22	1.0	Babies	Einarbeitung Feedback Ausschusssitzung und Finalisierung
16.10.22	1.1	Babies	Freiwilligendienstleistende in 2.2. (2) ergänzt Abbuchung auf 1.November in 3 (2) geändert
10.01.23	1.1.1	Babies	IBAN in 3 (3) korrigiert

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze	3
2 Beitragsermittlung	3
2.1 generelles	3
2.2 Ermäßigungen	3
3 Zahlung	4
4 Änderungen der Mitgliedsdaten	4
5 Zahlungsverzug	4
6 Versicherung	4
7 Vereinsaustritt	4
8 Schlussbestimmung	4

1 Grundsätze

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach Nummer 5 und die Beendigung nach Nummer 6 der Satzung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.
- (4) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (5) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (6) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO gespeichert.

2 Beitragsermittlung

2.1 generelles

- (1) Die ersten drei Teilnahmen am Übungsbetrieb sind beitragsfrei (Schnupperstunden). Danach muss dem Verein umgehend – auch aus versicherungsrechtlichen Gründen – ein Aufnahmeantrag ausgefüllt übergeben werden.
- (2) Bei Sportangeboten, die die Teilnahme des Kindes mit einem Elternteil vorsehen, muss zusätzlich zum Kind (ab dem Alter von 1 Jahr) auch das begleitende Elternteil Mitglied sein.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Zur Berechnung des Beitrags gilt das Alter, welches im laufenden Kalenderjahr erreicht wird.
- (4) Der Zeitpunkt des Vereinseintritts regelt die Höhe des Beitrags für das Eintrittsjahr. Bei einem Eintritt
 - a. Zwischen dem 01.01 und 30.06. wird der volle Mitgliedsbeitrag
 - b. zwischen dem 01.07. und 30.10. wird der halbe Mitgliedsbeitrag
 - c. zwischen dem 01.11. und 31.12. wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2.2 Ermäßigungen

- (1) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis einzureichen.
- (2) Schüler, Azubis und Studenten und Freiwilligendienstleistende zahlen auf Nachweis den entsprechenden Beitragsatz maximal bis zum 25. Geburtstag. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist kein Nachweis erforderlich. Sofern kein Nachweis erbracht wurde, werden zum Jahreswechsel die jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im letzten Jahr vollendeten, automatisch auf den Mitgliedsbeitrag für Erwachsene umgestellt. Wird der Beitrag im

Rahmen einer Familienmitgliedschaft erhoben, findet eine Überprüfung und ggf. Anpassung für alle Mitglieder in der Familienmitgliedschaft statt.

- (3) Zum Jahreswechsel werden alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr im kommenden Jahr vollenden, automatisch auf den Mitgliedsbeitrag für Senioren umgestellt.

3 Zahlung

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist alleinig durch SEPA-Lastschrift möglich.
- (2) Fälligkeitsdatum des Mitgliedsbeitrags ist der 1. März. Für später einsteigende Mitglieder erfolgt die Abbuchung zum 01. November.
- (3) Bestandswahrung: Mitglieder die bisher nicht am SEPA-Lastschriftteilgenommen haben, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 1. April jedes Jahr auf das Beitragskonto VR Bank DE38 6049 1430 0086 6690 28. Zur Deckung der Mehrkosten ist ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 2 zu entrichten.

4 Änderungen der Mitgliedsdaten

- (1) Änderungen der Mitgliedsdaten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Durch Versäumnisse entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

5 Zahlungsverzug

- (1) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- (3) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr nach Anlage 2 berechnet.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

6 Versicherung

- (1) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

7 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist in Nummer 6 der Satzung beschrieben.

8 Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen (Anlage 1). Der Vorstand legt die Gebühren fest (Anlage 2).
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Ausschuss des Vereins zu beraten und zu ändern sowie durch den Ausschuss zu genehmigen. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.